

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)

Gemäß §§ 3, 28, 140 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23] und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die genannten Gesetze jeweils in der aktuell geltenden Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Lieberose/Oberspreewald in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende 2. Änderungssatzung zu der Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Grundgebühr nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von:

Nennleistung Wasserzähler (cbm / h)

bis 5 cbm / h	20,00 € / Monat
bis 12 cbm / h	48,00 € / Monat
größer als 12 cbm / h	80,00 € / Monat.“

Artikel 2

§ 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die mengenabhängige Einleitungsgebühr nach § 5 dieser Satzung beträgt 3,60 € / cbm.“

Artikel 3

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Grundgebühr nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung (abflusslose Sammelgruben auf sonstigen Grundstücken) beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von:

Nennleistung Wasserzähler (cbm / h)

bis 5 cbm / h	20,00 € / Monat
bis 12 cbm / h	48,00 € / Monat
größer als 12 cbm / h	80,00 € / Monat“

Artikel 4

§ 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Die Grundgebühr nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung (Kleinkläranlagen auf sonstigen Grundstücken) beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von:

Nennleistung Wasserzähler (cbm / h)

bis 5 cbm / h	20,00 € / Monat
bis 12 cbm / h	48,00 € / Monat
größer als 12 cbm / h	80,00 € / Monat“

Artikel 5

§ 11 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Die mengenbezogene Schmutzwassergebühr nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung beträgt für die Entsorgung von besonderen Kleinkläranlagen 218,47 € / cbm Fäkalschlamm.“

Artikel 6

§ 11 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Die mengenbezogene Schmutzwassergebühr nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung (abflusslose Sammelgruben) beträgt 6,33 € / cbm.“

Artikel 7

Nach § 11 Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) Im Leistungsumfang der gemäß § 11 Abs. 5 und 6 erhobenen Schmutzwassergebühren ist das Absaugen mit einem Schlauch bis zu 15 m Länge enthalten. Muss für das Absaugen ein längerer Schlauch verwendet werden, so wird für jede weitere angefangene 5 Meter Schlauchlänge ein Zuschlag von 5,95 € je Absaugvorgang berechnet.“

Artikel 8

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Das Amt erhebt im laufenden Kalenderjahr angemessene Vorauszahlungen (Abschläge) in Höhe von je einem Sechstel der zu erwartenden Gebührenschuld, die am 10.02., 10.04., 10.06., 10.08., 10.10. und 10.12. des jeweiligen Jahres fällig werden. Grundlage für die Bemessung ist die Inanspruchnahme der jeweiligen Einrichtung im Vorjahr. Mangels entsprechender Angaben kann die Höhe der durchschnittlich auf einem vergleichbaren Grundstück im Vorjahr angefallenen Gebühren zugrunde gelegt werden.“

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), 14.12.2018

gez. Boschan
Amtdirektor